

RS OGH 1998/2/12 8Ob309/97t, 5Ob162/21s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

JN §25

Rechtssatz

Die Befangenheit des abgelehnten Richters muss nicht zwingend bis zu seiner erstmaligen Befassung mit der Rechtssache zurückreichen. Der Ausspruch über die Nichtigkeit muss sich in seinem zeitlichen Wirkungsbereich mit jenem über die Befangenheit decken.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 309/97t
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 309/97t
Veröff: SZ 71/24
- 5 Ob 162/21s
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 162/21s
nur: Der Ausspruch über die Nichtigkeit muss sich in seinem zeitlichen Wirkungsbereich mit jenem über die Befangenheit decken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109586

Im RIS seit

14.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at